

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

Wien 1, Wallnerstraße 4

Fernschreibnummer 13 4145

Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn
Alfred Gruböck

Großeibensteiner Straße 50
3950 Gmünd

2. Herrn
Walter Gruböck

Großeibensteiner Straße 48
3950 Gmünd

Beilagen

II/3-2514/2-90

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Kolar

6233

8. Jänner 1991

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Kopfstein", KG Eibenstein; naturschutz-
behördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. August 1988, Zl. 9-N-8820/8,
wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben,
der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Sämtliche Felsbildungen auf der Parzelle Nr. 774, KG Großeibenstein,
mit der Abgrenzung im Osten und Süden die Grundstücksgrenze der
Parzelle Nr. 744 und im Westen und Norden der Fuß des Felsplateaus
auf dem der Wald stockt und die Felsgebilde stehen, werden zum
Bestandteil des Naturdenkmales 'Felsgebilde (Kegel- oder Kopfstein)'
erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSbhG).

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ist die forstliche Nutzung in Form einer einzelstammweisen Holznutzung unter Wahrung der derzeitigen Artenzusammensetzung (keine Umwandlung in Fichtenforsten) ausgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd gemäß § 9 Abs.2 NSchG sämtliche Felsbildungen im Bereich der Parzelle 774, KG Großenbebenstein, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde (Kegel- oder Kopfstein)" erklärt.

In diesem Bescheid hat die Behörde I. Instanz noch ausgesprochen, daß gemäß § 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG die einzelstammweise Holznutzung vom Veränderungsverbot - jedoch keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, kein Errichten von Baulichkeiten, keine Fichtenaufforstungen - ausgenommen ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und im wesentlichen ausgeführt, daß Sie mit dem angeordneten Veränderungsverbot nicht einverstanden seien.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs.2 NSchG, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde mit Verordnung des Landrates in Gmünd vom 5. Jänner 1942, kundgemacht im Amtsblatt, Fg 1/2 vom 15. Jänner 1942, das Felsgebilde "Kegel- oder Kopfstein" auf der Parzelle 774, EZ 193,

Gemeinde Großeibenstein, zum Naturdenkmal erklärt. Im Zuge einer Überprüfung dieses bereits bestehenden Naturdenkmales wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" für das Erscheinungsbild bzw. Erhaltung dieses Naturdenkmales erforderlich ist. Aufgrund dieser Feststellung hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor auf Ihr Berufungsvorbringen näher einzugehen ist, hält die Berufungsbehörde fest, daß Sie lediglich gegen das Eingriffsverbot - und hier vor allem wegen der Größe des Umgebungsbereiches - berufen haben. Niederschriftlich haben Sie am 5. April 1988 erklärt, daß Sie selbst bestrebt sind, das Naturdenkmal so zu belassen, wie es sich derzeit befindet, und Sie keine Änderung durchführen werden, welche die Felsen auf dieser Parzelle betreffen.

Aufgrund Ihres Berufungsvorbringens und dieser Erklärung ergibt sich nun, daß Sie die Notwendigkeit der Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in das bestehende Naturdenkmal nicht bekämpft haben.

In Ihrer Berufungsschrift haben Sie lediglich die flächenmäßige Ausdehnung des Umgebungsbereiches bekämpft. Diesbezüglich hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In diesem Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Die Abteilung II/3 ersucht um Feststellung von Befund und Gutachten zur genauen Lage des Naturdenkmals Felsgebilde 'Kopfstein' auf Parzelle Nr. 774, KG Großeibenstein, und die Festlegung eventueller Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot.

Im Zuge der Überprüfung von Naturdenkmälern im Bezirk Gmünd wurde auch das Naturdenkmal 'Kegel- oder Kopfstein' auf Parzelle 774, KG Großeibenstein, vom Gebietsbauamt Krems begutachtet. Zur Sicherung des Bestandes des Naturdenkmales wurde die Festlegung einer 'mitgeschützten Umgebung' und der 'sämtliche Felsbildungen im Bereich der Parzelle 774' subsumiert wurden, vorgeschlagen. Mit Bescheid vom 30.8.1988 erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd 'sämtliche Felsbildungen im Bereich der Parzelle 774', KG Großeibenstein, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales. Gegen diesen Bescheid legten die Grundbesitzer mit Schreiben vom 14.9.1988 Berufung ein, mit dem Ersuchen, auf dem Grund Baulichkeiten errichten zu können.

Zur Festlegung der 'mitgeschützten Umgebung', den Ausnahmen vom Eingriffsverbot und zur Berufung der Grundeigentümer wird festgestellt:

Die Felsgruppe 'Kegel- oder Kopfstein' steht auf Parzelle 774, KG Großeibenstein. Von Seiten des Naturparkes Eibenstein - Gmünd, der östlich der Parzelle liegt, sind die Steine als große kegelförmige bis säulenartige Blöcke, aus dem Boden herauswachsend zu sehen. Sie stehen in einem kleinen Laubwäldchen von etwa 30 m Länge. Die teilweise verbauten Nachbarzellen liegen auf einem steilen Hang der zur Landesstraße 8216 abfällt. Betrachtet man das Naturdenkmal von Westen und Nordwesten her, so fällt auf, daß das Wäldchen samt Steinformen auf einem Felsen gleichsam wie auf einem Podest steht.

Die Lage auf dem Felsen, vom Gutachten des Gebietsbauamtes offensichtlich als 'sämtliche Felsbildungen im Bereich der Parzelle 774' bezeichnet, hebt die säulenartigen Felsbildungen und das umgebende Wäldchen erst richtig aus der Umgebung hervor. Das kleine Stück Wald, das die säulenartigen und kegelartigen Felsgebilde umgibt, wirkt wie eine natürliche Einbettung für die Felsen und gibt der Erscheinung durch den Kontrast zur Wiesen- und Feldumgebung des angrenzenden Naturparks einerseits und dem Bauland andererseits einen besonderen Reiz.

Niveauperänderungen an diesem Felsplateau sowie eine starke Veränderung am Baumbewuchs würden zweifellos die landschaftsgestaltenden Wirkung des Naturdenkmales stark in Mitleidenschaft ziehen. Die Einbeziehung der Felsplattform und des darauf stockenden Wäldchens als mitgeschützte Umgebung wird daher vom Standpunkt des Naturschutzes als notwendig erachtet. Eine Nutzung des Fleckens als Bauland erscheint wegen der Oberflächenbeschaffenheit kaum möglich.

Als Abgrenzung des Naturdenkmales wird daher ergänzend zum Vorschlag des Sachverständigen des Gebietsbauamtes vorgeschlagen: Im Osten und Süden die Grundstücksgrenze der Parzelle 774 (dokumentiert durch einen Zaun), im Westen und Norden der Fuß des Felsplateaus, auf dem der Wald stockt und die Felsgebilde stehen.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen, ist eine forstliche Nutzung in Form einer einzelstammeisen Holznutzung unter Wahrung der derzeitigen Artenzusammensetzung (keine Umwandlung in Fichtenforst)."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Stadtgemeinde Gmünd und der NÖ Umweltschutzkommission nachweislich zur Kenntnis gebracht. Lediglich die NÖ Umweltschutzkommission hat zu diesem Gutachten Stellung genommen und ausgeführt, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz anschließt und die im Gutachten vorgeschlagenen Abgrenzungen befürwortet.

Trotz eigenhändiger Übernahme dieses Schriftstückes (Mitteilung des Gutachtens) haben Sie innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß der unmittelbare Umgebungsbereich - wie im Spruch dieses Bescheides definiert - maßgeblich das Erscheinungsbild

des Naturgebildes "Kegel- oder Kopfstein" mitbestimmt und vom Veränderungsverbot die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einer einzelstammweisen Holznutzung unter Wahrung der derzeitigen Artenzusammensetzung (keine Umwandlung in Fichtenforsten) anzunehmen war.

Die Abänderung des Spruches des Bescheides der Behörde I. Instanz erfolgte deswegen, um die flächenmäßige Ausdehnung des unmittelbaren geschützten Umgebungsbereiches genau festzulegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der
Bezirkshauptmannschaft

3950 Gröden

Bezug: 9-N-8820/8

Beilagen: 1

Bezirkshauptmannschaft Gröden
Eingel. am: 14. JAN. 1991
KZ <i>6-2-2000</i> Beil. <i>1-1</i>

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mit folgenden Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde).

Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigezeichnet

Bezirkshauptmannschaft Gröden R. Ö.

ist rechtskräftig

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat

31.1.1991
Für den Bezirkshauptmann:
[Signature]

[Signature]